

Exportvertrag: Rechtswahlklausel und UN-Kaufrecht

Rechtswahlklauseln gewährleisten, dass das im Einzelfall günstigste bzw. das vertraute Recht gilt und darüber hinaus je nach Interessenlage individuelle Zusatzvereinbarungen hierzu getroffen werden können. Aber Achtung! Mit der Wahl des deutschen Rechts für einen Exportvertrag gelangt oftmals unbewusst UN-Kaufrecht zur Anwendung. Ein Nachteil?

Rechtswahlklauseln sorgen dafür, dass Verträge rechtssicher sowie durchsetzbar konzipiert werden können und einer sicheren rechtlichen Bewertung zugänglich sind. In Verträgen mit Auslandsbezug sollten sie nicht fehlen. Eine freie Rechtswahl für Verträge ist im Prinzip weltweit möglich, in der EU wird sie über die Rom I-Verordnung gewährleistet. Eine Rechtswahlklausel in rechtswirksam in einen Exportvertrag einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist für eine wirksame Rechtswahl ausreichend. Jedoch müssen im Exportgeschäft die hierfür erforderlichen Sprachregeln eingehalten werden. Zwingendes Recht eines Staates kann nicht durch eine Rechtswahl umgangen werden. Die Wirksamkeit und die Wirkung einer Rechtswahl sind stets aus der Sicht des Rechts am Sitz des angerufenen Gerichts zu beurteilen. Mit der Vereinbarung über den Gerichtsstand wird somit indirekt eine Weichenstellung hinsichtlich des anwendbaren Rechts vorgenommen.

Gestaltungsspielraum bei Rechtswahlklauseln

Rechtswahlklauseln bieten einen großen Gestaltungsspielraum. In einfachen Klauseln dieser Art wird lediglich eine konkrete Rechtsordnung für anwendbar erklärt: „Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.“ In erweiterten Rechtswahlklauseln wird darüber hinaus geregelt, dass auch die Auslegung des Vertrags dem gewählten Recht unterliegt. Einer Vereinbarung über den Umfang der Rechtswahl bedarf es im Geltungsbereich der Rom I-VO nicht. Bei der Kombination einer Rechtswahlklausel mit einer Schiedsvereinbarung können die AGB-rechtlichen Vorschriften des BGB ausgeschlossen werden.

Es lässt sich nicht für jeden Staat mit Bestimmtheit feststellen, ob die dortigen Gerichte eine ggf. unzulässige Rechtswahl als materiellrechtliche Verweisung auf das gewählte Recht verstehen. Die Vertragsparteien können für diesen Fall eine Rege-

lung treffen, was in diesem Fall gelten soll. Die Rechtswahl kann auch nachträglich getroffen werden: „... Diese Klausel gilt rückwirkend ab dem Datum des Vertragschlusses.“ Oder je nach Interessenlage: „... Diese Klausel gilt ab [...] und hat keine Rückwirkung.“

Unsere neue Serie: Exportvertrag (Teil 1)

Der Gestaltungsspielraum bei Rechtswahlklauseln umfasst eine Reihe weiterer Möglichkeiten. Individuellen Interessenlagen der Vertragsparteien kann somit entsprochen werden. Im Einzelfall empfiehlt sich insoweit aufgrund der Komplexität der Materie eine Beratung durch einen im internationalen Wirtschaftsrecht spezialisierten Anwalt.

Wahl des UN-Kaufrechts?

Wird das deutsche Recht für Exportverträge gewählt, gilt automatisch vorrangig das UN-Kaufrecht (CISG), wenn es nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Dazu besteht grundsätzlich kein Grund. Ganz im Gegenteil. Denn das UN-Kaufrecht ist grundsätzlich für beide Parteien des Kaufvertrags günstig.

Es stellt sich eher die Frage, ob das CISG für anwendbar erklärt werden soll, wenn sein Anwendungsbereich ansonsten nicht eingreifen würde. Nach überwiegender Meinung liegt bei der Wahl des CISG in einem solchen Fall zwar keine „Rechtswahl“, sondern nur eine Vereinbarung mit materiellrechtlicher Wirkung des CISG vor; im praktischen Ergebnis kann dies aber dahingestellt bleiben, weil das gewünschte Ergebnis auch so erreicht wird.

Allerdings macht das CISG eine Rechtswahl, z.B. des nicht durch das CISG vereinheitlichten deutschen Rechts, nicht überflüssig, da es wegen seiner bestimmungsgemäßen Beschränkung auf Vorschriften zum Kaufrecht keine vollständige Regelung des Zivilrechts umfasst. Sämtliche Rechtsfragen, die

nicht von dem sachlichen Anwendungsbereich des CISG erfasst werden, richten sich nach dem anwendbaren Recht. Das CISG hat aber Vorrang im Verhältnis zum BGB und HGB.

Soweit das CISG schon nach dessen Regelungen zur Anwendung gelangt, kommt der Wahl des CISG lediglich klarstellende Bedeutung zu. Gleichwohl sind solche Klauseln zweckmäßig, weil die automatische Anwendbarkeit des CISG unter den vorgenannten Voraussetzungen nicht allgemein bekannt ist. Mittels der ausdrücklichen Wahl des CISG wird Rechtsklarheit geschaffen, obwohl sie nur deklaratorischen Charakter hat.

Auch wenn das CISG nach dessen Regelungen anwendbar ist, ist es empfehlenswert, die Anwendbarkeit eines nationalen Rechts mit Nachrang zu vereinbaren, weil das CISG nur Regelungen zum Kaufrecht trifft, nicht jedoch zu allgemeinen rechtlichen Gegenständen: „Dieser Vertrag, einschließlich aller Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem ergeben, unterliegt dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Das materielle Recht von [...] gilt für alle Angelegenheiten, die nicht durch das CISG geregelt werden.“

Autor

Klaus Vorpeil ist Rechtsanwalt bei NEUSSELMARTIN Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Taunusstr. 72,
(Rheinkai 500)
55120 Mainz
Tel.: 06131 624 71 70
k.vorpeil@neusselmartin.de
www.neusselmartin.de

